Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/25 87/02/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1987

Index

24/01 Strafgesetzbuch
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §19 Abs1 impl;
VStG §19;

Rechtssatz

Das Verwaltungsstrafrecht kennt keine dem § 19 Abs2 StGB (Berechnung der Geldstrafe nach Tagessätzen) entsprechende Bestimmung.

Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020069.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at